

Öffentliche Ausschreibung

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 2 VOL/A, §106 GWB iVm. EU 2015/2170

Auftraggeber: Jobcenter Landkreis Harburg
Bahnhofstr. 13
21423 Winsen (Luhe)

**Art und Umfang der
ausgeschriebenen Leistung:** Vergabe Kurierdienstleistung

**Abgabe/Einreichung der
Vergabeunterlagen:** Jobcenter Landkreis Harburg
Bahnhofstr. 13
21423 Winsen (Luhe)
Tel: 04171-60707151
(Bitte versehen Sie die per Post eingereichten Unterlagen mit dem Vermerk „Ausschreibungsunterlagen Kurierdienstleistung“, damit die Unterlagen vorab nicht geöffnet werden)

**Fristablauf für Einreichung
der Angebote:** Montag, 15.10.2018, 12:00 Uhr

Inhalt

I. Leistungsbeschreibung	4
I.0 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
I.1 Erläuterungen zur Ausschreibung	4
I.1.1 Allgemeine Erläuterungen	4
I.1.2 Darstellung der Angebote	4
I.1.3 Abgabetermin	4
I.1.4 Entscheidung Zuschlag	5
I.1.5 Bindefrist	5
I.1.6 Aufhebung	5
I.1.7. Regelung Angebotserstellung.....	5
I.1.8. Vertrag.....	5
I.1.9. Leistungszeitraum	5
I.1.10 Gliederung der Lose	5
I.2. Leistungsbeschreibung	6
I.2.1 Leistungsgegenstand - Allgemeines	6
I.2.2. Leistungsgegenstand – Tourenplan (Ringtour, siehe Anlage 1)	7
I.3. Rahmenbedingungen	8
I.3.1. Rechnungen.....	8
I.3.2. Lizenzen	8
I.3.3. Nebenangebote	8
I.3.4. Zahlung von Mindestentgelten	8
I.3.5. Verpflichtung von Nachunternehmern.....	8
I.3.6. Allgemeines Kontrollrecht des Auftraggebers	9
I.3.7 Anforderungen an das Personal	9
I.3.8. Kontrollrechte des Auftraggebers und Vertragspflichten des Bieters im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts	9
I.3.9 Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht	10
I.3.10 Abfassung des Angebots	10
I.3.11 Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen	11
I.3.12 Geforderte Nachweise	11
I.3.13 Wettbewerbsbeschränkungen	11
I.3.14 Rechtliche Hinweise und Regelung zur Teilnichtigkeit.....	11
II. Wertungsbereich / Kriterien.....	12

III Anlagen

- Anlage 1 Tourenplan
- Anlage 2 Preisblatt
- Anlage 3 Mustervertrag
- Anlage 4 Eigenerklärung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für die Leistungen – Teil A (VOL/A)
- Anlage 5 Eigenerklärung im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bei Vergabeverfahren
- Anlage 6 Referenzen

I. Leistungsbeschreibung

I.0 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Gegenstand der Vergabe ist die Durchführung der Kurierfahrten im Bezirk des Jobcenters Landkreis Harburg, sowie zur Agentur für Arbeit Lüneburg und zum Sozialgericht Lüneburg.

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 geschlossen. Die Leistung wird gesamt vergeben.

I.1 Erläuterungen zur Ausschreibung

I.1.1 Allgemeine Erläuterungen

Auftretende Fragen können schriftlich bis spätestens zum 05.10.2018 12:00 Uhr an folgendes Postfach gerichtet werden:

Jobcenter-LK-Harburg.Vergabestelle@jobcenter-ge.de

Ergänzende oder berichtigende Angaben zur Ausschreibung werden allen bekannten Bietern in einem elektronischen Bieter Rundschreiben mitgeteilt. Interessierte können sich auf elektronischem Weg an das o.g. Postfach wenden, um mögliche Bieter Rundschreiben zu erhalten.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Interessierte können sich auf elektronischem Weg an das o.g. Postfach wenden, um ebenfalls auf elektronischem Weg die vollständigen Ausschreibungsunterlagen zu erhalten.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen können sich Bieter an die Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg wenden.

I.1.2 Darstellung der Angebote

Die Angebote sollen vergleichbar sein. Aus diesem Grund sind die Angebotsformulare in der Anlage zwingend auszufüllen.

I.1.3 Abgabetermin

Das Angebot muss schriftlich, in deutscher Sprache verfasst und mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis spätestens **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr** beim Jobcenter Landkreis Harburg vorliegen. Maßgeblich ist der Eingang im Jobcenter und nicht das Datum des Poststempels.

Der Umschlag ist mit dem Vermerk:

„Ausschreibungsunterlagen Kurierdienstleistungen - BITTE NICHT ÖFFNEN“

zu versehen.

Die Umschläge sind wie folgt zu adressieren:

*Jobcenter Landkreis Harburg
Bahnhofstr. 13
z.Hd. Frau Schauland
21423 Winsen (Luhe)*

Angebote die verspätet eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

I.1.4 Entscheidung Zuschlag

Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt voraussichtlich bis zum 30. November 2018. Bieter deren Angebote im Rahmen der Auswahl abgelehnt werden, erhalten eine entsprechende Benachrichtigung.

I.1.5 Bindefrist

Die Gültigkeit des Angebots (Bindefrist) hat sich bis mindestens 30.11.2018 zu erstrecken.

I.1.6 Aufhebung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

I.1.7. Regelung Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt. Schadensersatzansprüche durch Ablehnung des Angebots sind ausgeschlossen.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Angebote finden nur dann Berücksichtigung, wenn alle Unterlagen und Anforderungen vollständig ausgefüllt und beantwortet sind.

I.1.8. Vertrag

Sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, werden im Falle eines Zuschlags

- a) die Anforderungen der Verdingungsunterlagen in Verbindung mit
- b) der Leistungsbeschreibung aus dem Angebot inkl. Preisangaben
- c) einzureichende Pflichtunterlagen

Bestandteil des Vertrags.

I.1.9. Leistungszeitraum

Der Leistungszeitraum wird auf den **01.01.2019 bis 31.12.2021** festgelegt.

I.1.10 Gliederung der Lose

Keine

I.2. Leistungsbeschreibung

I.2.1 Leistungsgegenstand - Allgemeines

Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten sowie Abholzeiten und deren Abfahrts- bzw. Anfahrtsstellen werden vom Auftraggeber verbindlich vorgegeben und sind vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten. Vom Auftragnehmer sind die genannten Boten- und Kurierdienste regelmäßig zu erbringen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie an sonstigen geschäftsbedingten Schließtagen).

Die Boten- bzw. Kurierfahrten werden grundsätzlich mit Personal und Fahrzeugen des Auftragnehmers durchgeführt. Sofern Subunternehmer durch den Auftragnehmer mit der Wahrnehmung der gesamten oder von Teilen der ausgeschriebenen Dienstleistung beauftragt werden, haftet der Auftragnehmer für diese wie im Falle der höchstpersönlichen Erbringung.

Für den Subunternehmer greifen generell alle Vertragsinhalte, insbesondere aber diese über die Verschwiegenheit und den Datenschutz nach einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere aber dem Datenschutz nach den Sozialgesetzbüchern. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts bei der Ausschreibung von Subunternehmerleistungen.

Für die Absicherung der Zufahrten und Parkmöglichkeiten zum Be- und Entladen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Für Schäden am Eigentum oder sonstigen Rechten des Auftragnehmers oder bei Dritten durch den Auftragnehmer haftet ausschließlich der Verursacher. Ein Rückgriff auf den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer garantiert mit Unterzeichnung des Angebotes Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit.

Die Abfahrtszeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn für die Durchführung der Kurier-/Botenfahrt noch erforderliche Unterlagen durch den Auftraggeber bereitgestellt werden müssen.

Die Einhaltung der Ankunftszeiten ist für den weiteren Dienstbetrieb zwingend erforderlich. Abweichungen davon, z. B. durch Stau oder durch andere nicht durch den Auftragnehmer zu beeinflussende Ereignisse, sind dem Auftraggeber unverzüglich, auch telefonisch, mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wird nicht mit dem Transport von Wertsachen beauftragt.

Bestimmt der Auftraggeber im Verlauf des Vertrages eine abweichende Route, so berechtigt dies den Auftragnehmer zu Veränderung des Pauschalpreises. Beiden Seiten steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht mit Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu.

Der Angebotspreis ist grundsätzlich bindend. Sieht sich der Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages gezwungen einen neuen Pauschalpreis pro Tour festzulegen ohne dass der Auftraggeber hierfür einen Grund gesetzt hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung mit Frist von vier Wochen zum Quartalsende.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den ihm anvertrauten Post- und Aktengut des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei sorgfaltspflichtwidrigem Verhalten für den entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere für Fälle in denen die Jobcenter Landkreis Harburg durch das Verschulden des Auftragnehmer gesetzliche Fristen versäumt und die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen der Jobcenter Landkreis Harburg mehr als nur geringfügigen materiellen Schaden zufügen.

Durch den Auftragnehmer zu gewährleisten ist:

- Verschließen der Fahrzeuge beim Entfernen von diesen
- persönliche Übergabe des Kuriergutes nur an zur Übernahme berechnigte Personen

- Schweigepflicht über Belange des Auftraggeber, insbesondere Dienstgeheimnisse, Datenschutz und Postgeheimnis

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Außerdem unterliegt er den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG), der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das eingesetzte Personal ist vor Arbeitsaufnahme gem. § 53 BDSG zu verpflichten. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Eine Kopie der jeweils erfolgten Verpflichtungserklärungen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit unaufgefordert zuzusenden.

Das eingesetzte Personal hat sich jederzeit gegenüber dem Auftraggeber, auf dessen Verlangen hin, mit einem Identifikationsausweis als Mitarbeiter des Auftragnehmers auszuweisen.

Der Auftragnehmer versichert mit Unterzeichnung des Angebotes, dass das als Fahrer eingesetzte Personal im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die zu lenkende Fahrzeugtechnik ist. Ein Führungszeugnis der Belegart „0“ ohne Eintragungen wird vorausgesetzt und muss der Jobcenter Landkreis Harburg unverzüglich nach Zuschlagserteilung und vor Arbeitsaufnahme vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer versichert, dass ein Abschluss über eine Transportversicherung vorliegt bzw. im Falle einer Zuschlagserteilung noch vor Leistungsbeginn eine Transportversicherung abzuschließen.

Alle Fahrzeuge bzw. das eingesetzte Personal müssen ständig erreichbar sein. Die Ausstattung mit Funk-/Mobiltelefon ist Pflicht. Eine Auflistung der Telefonnummern ist der Jobcenter Landkreis Harburg unmittelbar nach Zuschlagserteilung und vor Arbeitsaufnahme fahrzeug- und personalbezogen zur Verfügung zu stellen.

I.2.2. Leistungsgegenstand – Tourenplan (Ringtour, siehe Anlage 1)

Vom Auftragnehmer soll die gesamte Post (Akten, Umlaufmappen, Schriftstücke, Vordrucke etc.) des Jobcenters Landkreis Harburg vom Abfahrtsort zum Zielort entsprechend dem Tourenplan befördern. An jeder Station des Tourenplanes ist die gesamte Post abzuholen bzw. für den Dienort bestimmte Post abzugeben. Die Dienstleistung beinhaltet zu Fuß zurückzulegende Wege innerhalb der Dienstgebäude, insbesondere einen manuellen Transport zu den Verteilstellen/Postzentrale etc. Die Lage und Beschaffenheit der zu bedienenden Liegenschaften ermöglicht üblicherweise keine Nutzung von Transporthilfen (Hubwagen o.ä.).

Das Transportgut ist in bis zu 12 verschließbaren und verschlossenen Tragekisten aus Plastik (jeweils ca. 30 kg-Fassungsvermögen) zu verpacken, um den Datenschutz zu gewährleisten. Diese Behältnisse sind durch den Auftragnehmer zu stellen. Das Ladevolumen beträgt pro Tour zwischen den einzelnen Dienstgebäuden max. 1 m³ und überschreitet ein Gewicht von jeweils 120 kg nicht.

Ein Fahrzeug mit ausreichender Ladekapazität ist dauerhaft vorzuhalten.

I.3. Rahmenbedingungen

I.3.1. Rechnungen

Alle Rechnungen sind monatlich nachträglich beim Auftraggeber einzureichen.

I.3.2. Lizenzen

Der Bieter versichert mit Abgabe seines Angebotes, über die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Lizenzen – erteilt von der Bundesnetzagentur - zu verfügen und erklärt sich bereit, diese auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

I.3.3. Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

I.3.4. Zahlung von Mindestentgelten

Der Bieter verpflichtet sich, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:

- den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG),
- den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),
- der auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
- aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Die Pflicht des Bieters zur Zahlung des Mindestentgelts erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Bieter verpflichtet, die Zahlung von Mindestentgelten auch den Verleihunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Das Mindestentgelt erfasst nur solche Entgeltzahlungen, die zur Abgeltung der im Rahmen der Auftragsausführung erbrachten Arbeitsleistung regelmäßig zu zahlen sind. Nicht von dem Mindestentgelt erfasst sind vermögenswirksame Leistungen oder Sonderleistungen, die nicht mit der Arbeitsleistung in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird verwiesen, vgl. BAG, Urteil vom 18.04.2012 – 4 AZR 139/10; BAG E 109, 244 und Urteil vom 25.05.2016 – 5 AZR 135/16.

I.3.5. Verpflichtung von Nachunternehmern

Der Bieter ist weiter verpflichtet, die in Ziffer I.3.4 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmern zur Zahlung des Mindestentgeltes nach Ziffer I.3.4 besteht nur für Leistungen, die das beauftragte Nachunternehmen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Verpflichtungserklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 NTVergG auch im Wege der Präqualifikation erbracht werden.

Vorstehende Verpflichtungen beziehen sich auf die Verpflichtungserklärungen über die Zahlung von Mindestentgelten nach § 4 Abs. 1 NTVergG sowie auf den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung für den Fall, dass keine Eintragung des Unternehmens im Präqualifikations-Verzeichnis besteht.

Die Erklärungen und Nachweise sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Mindestentgeltverpflichtung bezieht sich jeweils auf das beauftragte Nachunternehmen. Soweit keine Mindestentgeltregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVerG existiert, ist das Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVerG zu zahlen.

Nachunternehmen im Sinne dieser Regelungen sind in der Regel rechtlich selbständige Unternehmen, die von dem beauftragten Bieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden, die in sich abgeschlossene Teilleistungen erbringen und deren Tätigkeiten nicht nur untergeordnete Hilfsdienste oder bloße Zulieferungen darstellen. Der Bieter hat diese rechtliche Einordnung der von ihm zur Ausführung eingesetzten Dritten in eigener Verantwortung zu prüfen. Die Regelung des § 4 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt.

Die Bieter werden verpflichtet, in ihrem Angebot die Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigen.

I.3.6. Allgemeines Kontrollrecht des Auftraggebers

Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVerG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Bieter und die zur Auftragsausführung eingeschalteten Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVerG übernommenen Pflichten erfüllen.

I.3.7 Anforderungen an das Personal

Alle Kräfte sind versicherungspflichtig zu beschäftigen.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Umgang mit den Spezifika des öffentlichen Sektors vorhanden sind und zwar bezogen auf das zum Einsatz kommende Personal.

I.3.8. Kontrollrechte des Auftraggebers und Vertragspflichten des Bieters im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts

Der Bieter ist verpflichtet, bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers die Grundlage für seine Zahlungspflicht des Mindestentgelts i.S. § 4 Abs. 1 NTVerG offenzulegen und Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung dieser Zahlungspflicht zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Bieter die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen. Um die Einhaltung der in Ziffer I.3.4 und Ziffer I.3.5 genannten Vertragspflichten zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Baustellen, Leistungsorte und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

Die vorstehenden Pflichten sind mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Sie gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Bieter in entsprechender Anwendung des § 147 Abgabenordnung für zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Hauptleistung des Bieters vollständig und vertragsgerecht erbracht wurde. Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bereitstellung und Vorlage der o.g. Unterlagen setzen. Der Bieter ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt. Die Verpflichtung des Bieters zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung

Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.

Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der Bieter ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf die Einhaltung der Vertragspflichten gem. Ziffer I.3.4 und Ziffer I.3.5 zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die in Ziffer 2 genannte Pflicht zur Vorlage von Erklärungen von Nachunternehmen gilt nicht, sofern und soweit der Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 3 NTVerG auf die Vorlage von Erklärungen verzichtet. Auch in diesem Fall ist der Bieter verpflichtet, für die Zahlung des entsprechenden Mindestentgelts Sorge zu tragen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

I.3.9 Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht

Die Vertragspartner vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß des Bieters und der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die vorstehend erfassten Vertragspflichten gem. Ziffer I.3.4, I.3.5 und Ziffer I.3.7 die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes netto - basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung; bei mehreren Verstößen gegen die Vertragspflichten auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVerG darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswertes nicht überschreiten.

Diese Vertragsstrafenregelung bezieht sich explizit ausschließlich auf schuldhaftes Vertragspflichtverstöße im Zusammenhang mit den vorgenannten Vertragsregelungen der Ziffern Ziffer I.3.4, I.3.5 und Ziffer I.3.7, die auf den gesetzlichen Regelungen des NTVerG basieren. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.

Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen Vertragspflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Bieters gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Bieter schlüssig nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe zu beachten ist und die Vertragsstrafe vom Auftraggeber auf Antrag des Bieters auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.

Neben der Vertragsstrafenregelung vereinbaren die Parteien für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der in Ziffer I.3.4, I.3.5 und Ziffer I.3.7 geregelten Vertragspflichten durch den Bieter oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. § 8 VOB/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Der Bieter informiert die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die in Ziffer I.3.4, I.3.5 und/oder Ziffer I.3.7 vereinbarten Verpflichtungen.

Dem Bieter ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße des Bieters bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVerG vereinbarten Mindestentgeltregelungen informieren.

I.3.10 Abfassung des Angebots

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Gliederung der Angebote nach dem Leistungsverzeichnis.
- Alle Blätter des Angebots sind mit einer Unterschrift zu versehen.
- Es sind zwingend die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen zu verwenden. Diese können auf der Internetseite <https://www.jobcenter-lk-harburg.de/wir-ueber->

[uns/vergabe.html](#) abgerufen werden. Sofern während des Verfahrens Aktualisierungen von Unterlagen erfolgen, werden diese auf den Internetseiten veröffentlicht.

I.3.11 Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen

Mit Abgabe des Angebotes werden die vorliegenden Bedingungen der Ausschreibung ausdrücklich anerkannt.

I.3.12 Geforderte Nachweise

- Anlage 2 Preisblatt – im Original
- Anlage 4 Eigenerklärung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für die Leistungen – Teil A (VOL/A)
- Anlage 5 Eigenerklärung im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bei Vergabeverfahren
- Anlage 6 Referenzen
- Eintragung in die Handwerksrolle oder Handelsregisterauszug
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft/ Krankenkassen
- Bescheinigung, dass über das Vermögen des Bieters kein Insolvenzverfahren besteht
- Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung
- Nachweis über die Zahlung von Steuern und Abgaben (Lohn- und Umsatzsteuer)
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- Muster der Verpflichtungserklärung des eingesetzten Personals über das PDSV und BDSG

I.3.13 Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der Bieter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden anderer Höhe wird nachgewiesen. Das gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

I.3.14 Rechtliche Hinweise und Regelung zur Teilnichtigkeit

Bei den vorstehenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Regelungen zur VOB/A, d. h. um solche Regelungen, die die VOB/A-Regelungen nicht abändern, sondern diese ergänzen, soweit die VOB/A Regelungsspielräume belässt. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

II. Wertungsbereich / Kriterien

- 100% Preis

Erläuterungen zur Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen erfüllen.

Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist. Dies ist das Angebot mit dem geringsten Gesamtangebotspreis. Dieser ermittelt sich aus den Kosten der regelmäßigen Kurierfahrten (Pauschalpreis der Tour entsprechend dem Tourenplan pro Tag).

Bei der Überprüfung der beiden eingereichten Referenzen muss jedoch bei der Beurteilung durch den jeweiligen Referenzbeauftragten für jede der beiden Referenzen mindestens ein „Zufrieden stellend“ als Gesamturteil erreicht werden. Die Überprüfung der Referenzen erfolgt direkt durch das Jobcenter beim jeweiligen Referenzbeauftragten.